

Versetzung - In wie fern möglich

Beitrag von „CDL“ vom 21. Februar 2019 18:09

Kündigung und Neubewerbung bedeutet keine feste Stelle erstmal, keine sichere Option auf Verbeamung (nach zwei Jahren oder nach einem erfolgreichen Gerichtsverfahren wegen Diskriminierung), vielleicht wenns blöd läuft auch wieder nur eine Stelle weiter weg (mit allen Konsequenzen), vielleicht auch erstmal kein Stellenangebot, weil das Schulamt sich sagt "besser den Kerl los sein, als am Ende in einem Präzedenzverfahren vor Gericht zu verlieren, das generelle Folgen für die eigene Verbeamungspraxis hätte",....

Aus Sicht von themajer88 ist die Ausnutzung aller Optionen des Schwerbehindertenrechts vermutlich sinnvoller, als eine Kündigung und Neubewerbung. Sieht man davon ab, dass er sich sehenden Auges auf eine Stelle in dieser Entfernung eingelassen hat, ist das auch legitim.